

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/135/2016

Beschlussvorlage

TOP

Einrichtung einer Rufbereitschaft für die gemeindliche Wasserversorgung ab 01.01.2017

Verfasser:
Bearbeiter: Jürgen Karst
Abteilung: Eigenbetrieb Abwasserwerk

Datum:
02.12.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-53

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.12.2016	Vorberatung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	14.12.2016	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	21.12.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim stimmt der Einrichtung einer Rufbereitschaft für die gemeindliche Wasserversorgung ab 01. Januar 2017 zu / nicht zu.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim betreibt die eigenständige Wasserversorgung und betreut diese durch den Wassermeister und dessen Vertreter.

Aktuell endet die Dienstzeit der Beschäftigten um 16.00 Uhr, d. h. von 16.00 Uhr bis zum anderen Morgen um 7.00 Uhr ist keine offizielle Bereitschaft für Notfälle der Wasserversorgung eingerichtet. Derzeit werden die Beschäftigten nur über eine SMS auf ihre privaten Handys auf Störungen hingewiesen. Im Falle einer solchen Störmeldung rückt der jeweilige Wassermeister aus, um diese Störung zu beseitigen.

Durch die fehlende „angeordnete“ Rufbereitschaft ist beiden Mitarbeitern ein Aufsuchen bei Störmeldungen nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wird beabsichtigt, ab 01.01.2017, eine Rufbereitschaft von Montag bis Freitag sowie an den Wochenenden und an Feiertagen einzurichten.

Definition (§ 7 Abs. 4 TVöD):

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet werden.

Eine solche Bereitschaft ist natürlich mit zusätzlichen Kosten für die Wasserversorgung verbunden, wobei diese jedoch unabweisbar sind, um den Vorgaben der Trinkwasserverordnung als selbständige Trägerin Rechnung zu tragen.

Gemäß § 8 Abs. 3 TVöD wird für die Rufbereitschaft eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Diese beträgt für die Tage Montag bis Freitag das 2-fache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das 4-fache des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle.

Die Kosten der Rufbereitschaft betragen ca. 15.000 €/Jahr.

Neben der Pauschale werden für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft (z.B. Kontrolle der Verlustmessgeräte, Rohrbrüche pp.) einschließlich der dafür erforderlichen Wegezeiten das Überstundenentgelt sowie ggf. anfallende Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD gezahlt.

Die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme und die Wegezeiten werden addiert und danach bei Vorliegen von Bruchteilen auf eine volle Stunde aufgerundet (§ 8 Abs. 3 Satz 4 TVöD).

Bisher wurden Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie an Wochenenden und Feiertagen in Form einer Zeitgutschrift abgegolten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				Buchungsstelle:
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 15.000 €	53311/502210 u.a

Anlagen: